

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation und führt den Namen „ELHKE - Elterninitiative Herzkranker Kinder“ e.V. und hat seinen Sitz in Tübingen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen als freier und gemeinnütziger Verein eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Diese werden vom Verein als Selbsthilfeorganisation insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit angeborenen und erworbenen Herzfehlern und deren Familien.
 - b) Organisation der Zusammenarbeit von Betroffenen und Interessierten.
 - c) Veranstaltung von Gesprächsnachmittagen bzw. -abenden zur Information und Hilfestellung für die betroffenen Kinder und deren Eltern.
 - d) Hilfestellung durch persönliche und in Härtefällen auch materielle Zuwendungen, um die durch Krankheit oder Behinderung entstandenen Einbußen der Lebensqualität des Kindes und dessen Familie abzumildern. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
 - e) Organisation und Durchführung von Fachvorträgen und Seminaren sowie Förderung von Beratungsmöglichkeiten über unterstützende Angebote und finanzielle Hilfen für betroffene Familien und junge Erwachsene.
 - f) Planung, Anmietung bzw. Erwerb und Unterhalt von Räumlichkeiten zur Unterbringung von Angehörigen eines im Krankenhaus befindlichen Kindes.
 - g) Förderung und Verbesserung der vorhandenen Möglichkeiten zur Unterbringung von Angehörigen eines im Krankenhaus befindlichen Kindes in der Klinik selbst oder außerhalb.
 - h) Förderung von Projekten und Zuschussung von Personalkosten, die der Erforschung und Behandlung von Herzerkrankungen von Kindern und Jugendlichen dienen. Dazu gehört im Einzelfall auch die Übertragung von medizinischen Gerätschaften an die Universitätsklinik Tübingen oder ähnliche Einrichtungen, sofern die Mittel nicht von anderen Kostenträgern aufgewendet werden können.

- i) Förderung von Projekten und Bezuschussung von Personalkosten, die der Betreuung von Familien herzkranker Kinder und Jugendlicher dienen.
- j) Förderung von Projekten, die der Nachsorge und der Rehabilitation von herzkranken Kindern, Jugendlichen und deren Familien dienen.
- k) Bezuschussung von familiären RehaMaßnahmen für besonders schwer betroffene Familien, wenn die Durchführung der Maßnahme trotz medizinisch oder psychosozial begründeter Notwendigkeit seitens der Kostenträger abgelehnt wird. Über die Bewilligung und Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. Weihnachtsmarkt) können einer anderen juristischen Person (z.B. Geschwisterhaus) zugewendet werden, sofern diese ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 verfolgt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern werden Aufwendungen, die sie zum Zweck der Ausführung eines Auftrags für den Verein hatten und die den Umständen nach erforderlich waren, nach folgenden Maßgaben ersetzt:
 - a) Die tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Postwertzeichen u.ä.) werden gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung bzw. eines entsprechenden Belegs ersetzt.
 - b) Für die Nutzung eines privaten Fahrzeugs wird die jeweils steuerfrei zulässige Kilometerpauschale gewährt.
 - c) Verpflegungsmehraufwendungen wegen länger dauernder Abwesenheit von der Wohnung werden im Rahmen der steuerfreien Beträge erstattet.
 - d) Für die Ausbezahlung des Aufwandsersatzes ist es erforderlich, dass das jeweilige Mitglied seinen Aufwand abrechnet und gegebenenfalls nachweist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 3 zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - 1.1 ordentliche Mitglieder
 - 1.2 fördernde Mitglieder
 - 1.3. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder.

Weitere natürliche und juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung eines Antrags, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

3. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrags erworben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der in §3 genannten Ziele um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
5. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Durch Tod des Mitglieds oder Auflösung bei juristischen Personen wird die Mitgliedschaft ebenfalls beendet.
2. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden. Ein Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.
3. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 10 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 7 Beisitzern. Darüber hinaus wird die Aufgabenverteilung im Vorstand einvernehmlich unter den Vorstandsmitgliedern geregelt.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der Kassenwart und der Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte, die über einen Wert von 1.000,- Euro hinausgehen oder nicht vom genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind, der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes bedürfen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl von Vorsitzendem, Kassenwart und Schriftführer erfolgt jeweils in einem gesonderten Wahlgang, wobei der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt per Listenwahl, wobei jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen hat, wie Personen zu wählen sind, und die Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Erforderlichenfalls erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl unter den betroffenen Kandidaten.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.
5. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode ist nur mit Zustimmung von drei Viertel aller ordentlicher Mitglieder unter Bekanntgabe von wichtigen Gründen (z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Amtsführung) und bei gleichzeitiger Wahl eines Ersatzmitglieds für die restliche Amtszeit möglich.
6. Den Vorstandsmitgliedern kann
 - a) auf Beschluss des Vorstands eine Aufwandspauschale im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen oder
 - b) auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung für die Vorstandstätigkeit gewährt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
2. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Die Geschäftsführung kann auch einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden, die vom Vorstand bestellt werden und deren Geschäftsbereich und Anstellungsbedingungen von dem Vorstand zu regeln sind.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 3 der Satzung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung der jährlichen Bilanz und eines Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, deren Terminierung während der vorhergehenden Vorstandssitzungen erfolgt. Die Termine werden an die dabei nicht anwesenden Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom Kassenwart oder vom Schriftführer - weiter gegeben. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Im Eilfall können Vorstandsbeschlüsse auf Veranlassung von Vorsitzendem, Kassenwart oder Schriftführer auch schriftlich, per Fax, per Mail, fernmündlich oder auf ähnlichem Weg gefasst werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die veranlassende Person hat den Beschluss und das Abstimmungsverhalten der Vorstandsmitglieder unverzüglich zu protokollieren und je ein Kopie des von ihr unterschriebenen Protokolls allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands einberufen werden; sie muss statt finden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom Kassenwart oder vom Schriftführer - mit einer Frist von vier Wochen durch Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder, die weder zu den ordentlichen noch zu den fördernden Mitgliedern gehören sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom Kassenswart oder vom Schriftführer - geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn dies auf Antrag eines Mitglieds von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstands bzw. der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - c) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
 - d) die Aufgaben des Vereins,
 - e) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,
 - f) die Beteiligung an Gesellschaften,
 - g) die Aufnahme von Darlehen,
 - h) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - i) die Satzungsänderungen und
 - j) die Auflösung des Vereins.
7. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
8. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Sitzungsprotokolle

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Für die Protokollführung zuständig ist der Schriftführer; ist er verhindert, wird ein Vertreter gewählt. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.